

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006
Bestandteil des Netzanschlussvertrages gemäß § 4 der NDAV
gültig ab 01.04.2007**

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Bereich der Erdgasversorgung aus dem Versorgungsnetz des Netzbetriebes der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die netzrelevanten Festlegungen für den Neubau oder die Veränderung von Netzanschlüssen bzw. auf die Ausführung sonstiger Leistungen des Netzbetriebes.
Ferner gelten die Bestimmungen nur für Grundstücke, die an einer bestehenden oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegten Straße erschlossen werden.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1. Für den Netzanschluss in neu zu erschließenden Gasversorgungsgebieten wird ein angemessener Baukostenzuschuss erhoben. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der umlegbaren Gesamtkosten gemäß der gesetzlichen Regelung in § 11 NDAV, soweit sich diese ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetrieb der Stadtwerke einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht.

2.3. Ein Baukostenzuschuss entfällt, wenn der Erschließungsträger die notwendigen Tiefbauarbeiten für die neu zu errichtenden Verteileranlagen auf eigene Kosten durchführt.

3. Netzanschluss (§§ 5 bis 10 NDAV)

3.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Gasverteilungsnetz angeschlossen werden. Der Netzanschluss umfasst die Verbindung des Verteilungsnetzes des Netzbetriebes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle an der Gasverteilung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude einschließlich des Hausdruckreglers.

3.2. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück (wirtschaftliche und technische Einheit) nur einen Anschluss. Entspricht der Netzbetrieb der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten in gesondert gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Netzanschlusses, so hat der Anschlussnehmer hierfür Anschlusskosten entsprechend Ziffer 3.4. zu entrichten.

3.3. Die vom Anschlussnehmer veranlasste Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind unter Verwendung der bei dem Netzbetrieb der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten ausliegenden Formulare zu beauftragen. Dem Auftrag sind ein amtlicher Lageplan und eine Grundrisszeichnung beizufügen. Entsprechend §§ 2 und 4 der NDAV wird zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag geschlossen.

3.4. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Pauschal	EURO (netto)	EURO (brutto)
für Dimension bis DN 50		
- mit einer installierten Leistung von bis zu 40 kW (ohne Berücksichtigung priv. genutzter Gas-Kochherde)	997,00	1.186,43
- über 40 kW installierte Leistung zuzüglich je angefangene 10 kW	997,00 51,00	1.186,43 60,69

In den Anschlusskosten sind enthalten:

- a) Länge der Anschlussleitung bis zu 20 m auf Privatgrund
- b) Einbau von Regler und Zähler sowie die Erstinbetriebnahme

Mehrlängen über 20 m auf Privatgrund werden mit
23,00 EUR/m (netto) bzw. **27,37 EUR/m** (brutto) abgerechnet.

Die Herstellung des Rohrgrabens durch den Kunden wird mit
10,20 EUR/m (netto) bzw. **12,14 EUR/m** (brutto) vergütet.

- nach individuellem Angebot

für Netzanschlüsse, die nach Art und Dimensionierung wesentlich vom Standard abweichen.

3.5. Anschlussnehmer, deren Haus bereits über einen Gemeinschaftsanschluss mit Gas versorgt werden, erhalten bei der Errichtung eines eigenständigen Netzanschlusses einen Nachlass von

332,00 EUR (netto) bzw. **395,08 EUR** (brutto)

auf den unter Ziffer 3.4. genannten Pauschalbetrag.

- 3.6. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetrieb der Stadtwerke die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.7. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Netzanschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen. Für unvermeidbare Schäden durch Erdarbeiten in Vorgärten, an befestigten Oberflächen und dgl. auf dem Grundstück und Privatwegen wird kein Ersatz geleistet.

4. Fälligkeiten und Mahnkosten

- 4.1. Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Ein Anspruch auf Inbetriebsetzung des Hausanschlusses besteht grundsätzlich erst nach Bezahlung der Rechnung.
- 4.2. Für einen vom Anschlussnutzer /-nehmer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten ohne Umsatzsteuer berechnet:

3,00 EUR für Mahnung
42,40 EUR für Einzug durch einen Beauftragten des Netzbetreibers

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

- 5.1. Die dem Netzbetreiber im Rahmen einer Netzanschlusserstellung entstehenden Aufwendungen für die erstmalige Inbetriebsetzung werden durch die vom Anschlussnehmer zu entrichtenden Netzanschlusskosten gedeckt.
- 5.2. Für alle übrigen vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlassten Inbetriebsetzungen wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag von

42,40 EUR (netto) bzw. **50,46 EUR** (brutto)

in Rechnung gestellt. Liegen die dem Netzbetrieb der Stadtwerke entstandenen Aufwendungen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles deutlich über dem Pauschalbetrag, so kann der dem Netzbetrieb tatsächlich entstandene Aufwand dem Kunden weiterberechnet werden.

- 5.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Weg die gleiche Aufwandspauschale gemäß Ziffer 5.2 Satz 1 in Rechnung gestellt.
- 5.4. Auf Antrag von Kunden oder Dritten vorgenommene Prüfungen von Gasanlagen auf Betriebs- und Feuersicherheit werden nach Aufwand abgerechnet.

6. Verlegung, Entfernung und Beschädigung von Messeinrichtungen (§22 NDAV)

- 6.1. Für den vom Anschlussnutzer veranlassten Einbau, für die Verlegung oder den Wechsel von Messeinrichtungen wird je Messstelle ein Pauschalbetrag von

84,80 EUR (netto) bzw. **100,91 EUR** (brutto) berechnet.

- 6.2. Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche des Netzbetriebes der Stadtwerke – ein Pauschalbetrag von

42,40 EUR (netto) bzw. **50,46 EUR** (brutto) berechnet.

- 6.3. Der planmäßige Gaszählerwechsel erfolgt entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Wird ein Kunde trotz angekündigter Termine mehrmals nicht angetroffen, so kann durch den Netzbetrieb der Stadtwerke eine Netztrennung auf Kosten des Kunden durchgeführt werden. Für vergebliche Wege wird ein Pauschalbetrag von

42,40 EUR (netto) bzw. **50,46 EUR** (brutto) berechnet.

7. Pauschalen für vom Anschlussnehmer veranlasste Arbeiten an Netzanschlüssen

- 7.1. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung ohne physische Trennung des Netzanschlusses wird ein Pauschalbetrag von jeweils

84,80 EUR (netto) bzw. **100,91 EUR** (brutto) berechnet.

- 7.2. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung mit einer physischen Trennung und Wiederverbindung des Netzanschlusses außerhalb des Gebäudes wird ein Pauschalbetrag von jeweils

250,00 EUR (netto) bzw. **297,50 EUR** (brutto) berechnet.

8. Umsatzsteuer

Die Brutto-Entgelte, die sich aus den Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV ergeben, beinhalten - mit Ausnahme der Mahn- und Einziehungskosten -, die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz (derzeit 19 %).

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.